

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beamtenversorgungsabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

B

Angaben zum Mitglied

Mitgliedsnummer

Name des Mitglieds (Dienstherr/Arbeitgeber)

Ansprechpartner beim Mitglied

Telefonnummer

E-Mail

Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Angaben zur Person

Wir beantragen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 GKV i. V. m. § 2 AS die Erstattung von Besoldung bzw. Entgelt des Angehörigen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Personalnummer beim KVBW

Nach § 2 AS muss der Angehörige vom ersten bis zum letzten Krankheitstag vollständig und ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes gehindert gewesen sein; hierzu werden folgende Angaben gemacht:

vom bis z. B. Krankheit, Dienstleistung, Urlaub, Wiedereingliederungsmaßnahmen nach ärztlicher Abstimmung

Der Angehörige ist am verstorben.

Für weitere Angaben ggf. Zusatzblatt beifügen

2. Schadensersatz

Beruht die Dienstverhinderung auf einem Ereignis, aufgrund dessen Schadensersatzansprüche gegen Dritte erhoben werden können?

ja nein

ggf. Erläuterungen

Name, Anschrift des Schädigers

Name der Versicherung mit Vers./Schaden-Nr

3. Bankverbindung

Der Erstattungsbetrag soll überwiesen werden auf
Geldinstitut

BIC

IBAN

mit folgendem Akten-/Buchungszeichen:

4. Sonstiges

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Unterschrift

Datum

Hinweise

1. Nachweise sind grundsätzlich nicht erforderlich.
2. Eine Weiterverwendung mit begrenzter Dienstfähigkeit gem. § 27 BeamtStG gilt nicht als Dienstverhinderung.
3. Über den Antrag kann erst nach Ablauf des Erstattungszeitraums entschieden werden.
4. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Dienstverhinderung endet, beim Versorgungsverband eingeht. Eine Erstattung findet nicht statt, soweit von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann oder die Ansprüche auf andere übergegangen oder übertragen worden sind; dies gilt auch für verjährte, erloschene oder im Vergleichsweg abgefundene Ansprüche. Sie ist ebenfalls für Beamte ausgeschlossen, für die das Land nach § 11 Abs. 6 FAG den Aufwand erstattet.